

Geschäftsordnung

Beirat für psychische Gesundheit der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Präambel

Basierend auf dem Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) vom 15. Oktober 2020, in Kraft getreten am 01. Januar 2021 obliegt die Planung und Koordination der Hilfen, die im Rahmen eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes erbracht werden sollen, den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (vgl. §4 Abs. 1 PsychKHG). Ziel ist es, dass psychisch erkrankte Menschen möglichst selbstbestimmt dort leben können, wo sie ihren Lebensmittelpunkt haben. Je besser gemeindepsychiatrische Hilfen vor Ort ausgebildet sind und die Leistungserbringer im Gemeindepsychiatrischen Verbund zusammenarbeiten, umso besser ist die Qualität der Versorgung und Unterstützung psychisch erkrankter Personen. Zur Durchführung der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung nach dem PsychKHG können Koordinierungsstellen für Gemeindepsychiatrie und Beiräte für psychische Gesundheit als bewährte und besonders geeignete Strukturen vorgehalten werden (vgl. §4 Abs. 3 S. 1 PsychKHG).¹

§1 Auftrag und Arbeitsweise des Beirates für psychische Gesundheit

- (1) Der Beirat für psychische Gesundheit berät die Stadt Ludwigshafen am Rhein in grundsätzlichen Fragen der Planung und Koordination der örtlichen Versorgung psychisch erkrankter Personen sowie bei der Erstellung kommunaler Berichte über die Versorgung psychisch erkrankter Personen.
- (2) Er soll auch zu sonstigen wesentlichen Fragen der örtlichen Versorgung psychisch erkrankter Personen gehört werden.

¹ Das PsychKHG löst das bisherige Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) vom 17. November 1995 ab, welches damit außer Kraft getreten ist. Der bisherige Psychiatriebeirat führt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 den Namen Beirat für psychische Gesundheit. Mit dem Begriff der psychischen Gesundheit wird auch die Perspektive der Salutogenese und Gesundheitsförderung aufgenommen. Die bisherige Koordinierungsstelle für Psychiatrie der Stadt Ludwigshafen führt ab sofort den Namen Koordinierungsstelle für Gemeindepsychiatrie. Damit hat der Gesetzgeber die Aufgabe der Koordinatoren präziser benannt, namentlich die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Gemeindepsychiatrie (überschaubare Versorgungsräume; dies ist für die Stadt Ludwigshafen am Rhein als kreisfreie Stadt das Stadtgebiet) und speziell die Verbesserung der Situation chronisch psychisch erkrankter Personen.

- (3) Der Beirat für psychische Gesundheit hat darauf zu achten, dass es ein vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot psychiatrischer Hilfen gibt.
- (4) Bezüglich gemeindenaher Versorgungserfordernisse kann der Beirat Empfehlungen aussprechen, welche an die politischen Entscheidungsträger weitergeleitet werden sollen. Empfehlungen sollen grundsätzlich mehrheitlich erfolgen; ist dies nicht möglich, werden unterschiedliche Voten formuliert.
- (5) Im Sinne einer Selbstverpflichtung erklären sich die Mitglieder des Beirates für psychische Gesundheit bereit, grundsätzlich ihre eigenen Planungsabsichten und -konzepte, soweit sie die Strukturen der gemeindenahen psychiatrischen Versorgung der Stadt Ludwigshafen betreffen, in den Beirat zur fachlichen Beratung und Stellungnahme einzubringen.

§2 Zusammensetzung des Beirates für psychische Gesundheit

- (1) Gemäß §4 Abs. 3 S. 2 PsychKHG gehören einem Beirat für psychische Gesundheit insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der an der Versorgung psychisch erkrankter Personen beteiligter Organisationen einschließlich der Leistungs- und Kostenträger, Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfe und Selbstvertreter sowie der Angehörigen psychisch erkrankter Personen an.
- (2) Dem Beirat für psychische Gesundheit der Stadt Ludwigshafen am Rhein gehören Vertreterinnen bzw. Vertreter der in der Anlage aufgeführten Einrichtungen und Institutionen, Gruppen, Verbände und Organisationen an.
- (3) Der Beirat für psychische Gesundheit kann im Einvernehmen der Beteiligten weitere Mitglieder in seinen Kreis berufen und zu einzelnen Fragestellungen sachverständige Personen in seine Sitzungen einladen.

§3 Organisation des Beirates für psychische Gesundheit

- (1) Den Vorsitz des Beirates für psychische Gesundheit führt die Sozialdezernentin/der Sozialdezernent der Stadt Ludwigshafen am Rhein.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt der Koordinierungsstelle für Gemeindepsychiatrie der Stadt Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Der Beirat für psychische Gesundheit soll zweimal jährlich tagen. Zusätzliche Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (4) Jedes Mitglied des Beirates kann Tagesordnungspunkte vorschlagen und diese der Geschäftsführung mitteilen.
- (5) Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung erfolgt per E-Mail und soll spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin erfolgen.
- (6) Bei Bedarf kann der Beirat für psychische Gesundheit aus seinen Reihen temporäre Unterarbeitsgruppen bilden. Diese haben die Aufgabe, ein Schwerpunktthema für den Beirat auszuarbeiten und dazu zu berichten.
- (7) Die Sitzungen des Beirates und seiner temporären Unterarbeitsgruppen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Dies begründet sich aus der besonderen Aufgabenstellung des Arbeitsgremiums.

§4 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Beirates für psychische Gesundheit am 25. März 2021 beschlossen. Die bisherige Geschäftsordnung des Psychiatriebeirates vom 06. Mai 1998 tritt damit außer Kraft. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung sind im Einvernehmen der Beiratsmitglieder möglich.

Vorsitzende

Geschäftsführung

Beate Steeg, Sozialdezernentin

Andrea Hilbert, Koordinatorin für
Gemeindepsychiatrie